

der beiden Rätthe, welche dem Herzog von Alba bei seinem Aufbruch nach den Niederlanden (1567) aus Spanien mitgegeben wurden. Er besaß Alba's unbedingtes Vertrauen und hatte im „Rathe der Unruhen“ („Blut-Rath“), der von September 1567 bis Juni 1576 bestand, bis zu seinem Abgang 1573 entscheidenden Einfluß; am Prozeß gegen van Hoorn und Egmont war er demgemäß mit an erster Stelle theilhaftig. Sicher ist, daß er nur von Maßregeln unerbittlicher Strenge noch eine Bewältigung der niederländischen Empörung hoffte. Es ist hergebracht, Vargas als ein Ungeheuer nicht nur wegen entmenschter Grausamkeit, sondern auch wegen anderer groben Laster darzustellen. Man beruft sich namentlich auf einen in Spanien gegen ihn eingeleiteten Prozeß und auf eine unwirke, verdächtigende Aeußerung des seines Einflusses beraubten Cardinals Granvella (s. d. Art.). Gewiß ist, daß sowohl Alba als Philipp II. die Fähigkeiten wie die Treue dieses Mannes hoch schätzten. (Vgl. Kervyn de Lettenhove, Les Huguenots et les Gueux II, Bruges 1884, 25. 34 s.; Gachard, Etudes et Notices hist. concernant l'histoire des Pays-Bas I, Bruxelles 1890, 145 s.) [O. Pfüll S. J.]

Variationsrecht (jus variandi) heißt im Kirchenrecht die Befugniß des Laienpatrons, innerhalb der gesetzlichen Frist zugleich oder nach einander dem Kirchenobern zwei oder mehrere Personen zu präsentiren, aus welchen dann dieser den Würdigsten auswählt und bestätigt (vgl. d. Art. Präsentation). Beim geistlichen Patron gilt der Satz: Qui prior est tempore, jure potior esse videtur (c. 24, X 1, 6); darum kann der geistliche Patron innerhalb der Frist von sechs Monaten dem Bischof keine zweite Person vorschlagen, außer wenn der Obere seinen Vorschlag verworfen hat und der Patron beweisen kann, daß er die Unfähigkeit des Präsentirten nicht kannte (c. 7, § 3. c. 20. 25, X 1, 6; c. 18 in VI 1, 6; c. 2, X 1, 10). Die Präsentation des geistlichen Patrons wird vom Rechte nach allen Richtungen hin im Sinne einer Wahl, ja einer Collation angesehen, und hier kann von einer Variation keine Rede sein (c. 58, X 1, 6). Dagegen darf der Laienpatron innerhalb seiner Frist von vier Monaten einen Zweiten und Dritten u. s. f. nachpräsentiren (c. 24, X 3, 38). Viel erörtert ist dabei die Frage, ob dieses jus variandi als cumulativum oder als privativum zu fassen sei, d. h. ob alle so Präsentirten sich gleichsetzen und von sich aus denselben Anspruch auf die Institution haben, so daß der Kirchenoberne frei aus ihnen wählen darf (variatio cumulativa), oder ob durch die Nachpräsentation die vorher geschehene gewissermaßen als annullirt und zurückgenommen zu betrachten ist (variatio privativa). Für's Erstere sprechen das kirchliche Recht (c. 5. 24. 29, X 1, 6), die Doctrin und die Praxis. Die variatio cumulativa liegt im Interesse der Kirche, indem sich dadurch die patronatische Besetzung der freien

bischöflichen Collation sehr nähert. Dieses Variationsrecht kann auch nicht einmal durch einen selbst eiblich bestärkten Vertrag zwischen dem Patron und dem Erstpräsentirten beseitigt werden (vgl. Vermehren, Gibt es eine sogenannte freiwillig privative Variation? in Weiß' Archiv der Kirchenrechtswissenschaft II [1831], 125 ff.; Derf., Es gibt keine freiwillig privative Variation, ebd. V [1835], 52 ff.; Kaiser, Ueber Jus variandi, im Archiv für kath. Kirchenrecht II [1857], 412 ff.; Schlesinger, Die Variationsbefugniß des Kirchenpatrons, in Zeitschrift für Kirchenrecht XIX, [1884], 91 ff.; Silberstein, Die Controverze: Privatives oder cumulatives Nachpräsentationsrecht des Laienpatrons, im Archiv für kath. Kirchenrecht LXI [1889], 3 ff.; Pinjshius, Kirchenrecht III, 48 f.). Dieser wohlbegründeten und heutzutage fast allgemein herrschenden Anschauung gegenüber kann die vom jus variandi privativum nicht gehalten werden, trotz einzelner Versuche, sie zu stützen (Lippert, Versuch einer historisch-dogmatischen Entwicklung der Lehre vom Patronat, Gießen 1829, 112 ff.; Derf., Ueber die freiwillig privative Variation, in Weiß' Archiv der Kirchenrechtswissenschaft III [1832], 92 ff.; Schilling, Der kirchliche Patronat nach canonischem Rechte, Leipzig 1854, 72 ff.; Groß, Kirchenrecht, 2. Aufl., Wien 1896, 171 f.). Daß dafür angerufene c. 24, X 1, 6 spricht im Gegentheil für die variatio cumulativa. Gegen die variatio privativa sprechen auch eine Reihe innerer Gründe. Unter Anderem würde der Bischof dadurch Gefahr laufen, seine vorbereitenden Erkundigungen über die Würdigkeit des Präsentirten vergeblich anzustellen; denn in der nächsten Zeit könnte derselbe wieder refürirt werden, und der Bischof müßte die Prüfung nun mit so viel Candidaten vornehmen, als dem Patron nur beliebte, was des Bischofs unwürdig wäre. Beim gemischten Patronat hat der Laienpatron das Variationsrecht nur dann, wenn er für sich eine eigene Person vorschlägt. Präsentirt er aber mit dem geistlichen Patron eine und dieselbe Person, so verliert er sein Variationsrecht (Silbernagl, Kirchenrecht, 3. Aufl., Regensburg 1895, 269 f. [anders Pinjshius III, 59]). [Sägmüller.]

Vasa sacra, s. Gefäße, heilige.

Vasall, s. Kirchenlehen.

Vasquez, s. Vazquez.

Vashti (וַשְׁתִּי, אֲשֶׁר), im A. T. die Gemahlin des Xerxes, die aus natürlichem Anstandsgefühl sich weigerte, einem von ihrem Manne im Weinrausch erlassenen, den persischen Sitten Hohn sprechenden Befehl zu folgen, und deswegen von gefügigen Beamten zur Scheibung von Xerxes verurtheilt wurde (Esth. 1, 9 ff.).

Vatablus, Franz (so nach latinisirter Schreibung, eigentlich François Vatebleb), französischer Gelehrter zur Zeit des Königs Franz I., geboren zu Camaches in der Picardie, war zuerst Pfarrer zu Bramel im Valois, dann Professor des He-